

4 AZR 403/20 - Anspruch der Gewerkschaft gegen den Arbeitgeber auf Durchführung eines Haustarifvertrags

Der Kläger ist eine bei dem Beklagten – einer Landesrundfunkanstalt – [vertretene Gewerkschaft](#). Die Parteien haben mehrere Haustarifverträge, ua. über die Vergütung arbeitnehmerähnlicher [Personen](#) nach sog. Honorarraumen im Bereich Fernsehen und Hörfunk, geschlossen. Seit Dezember 2016 vergütet der Beklagte bei ihm als „pauschalisierte Tagesreporter“ tätige arbeitnehmerähnliche [Personen](#) nicht mehr nach speziellen sog. Honorarkennziffern, sondern nach Tagespauschalen, die in den Honorarraumen unter der Überschrift „sonstige Mitarbeit“ vorgesehen sind. Der Kläger hat dies für tarifwidrig gehalten. Mit seiner Klage hat er die Durchführung der Tarifverträge durch Anwendung der von ihm als zutreffend angesehenen Honorarkennziffern gegenüber allen arbeitnehmerähnlichen [Personen](#), hilfsweise gegenüber seinen Mitgliedern verlangt. Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat die Klage insgesamt als unzulässig angesehen.

Die aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassene Revision hatte vor dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Der Beklagte hat gegen seine tarifliche Durchführungspflicht gegenüber der klagenden [Gewerkschaft](#) verstoßen. Die Vergütung der Tagesreporter hat vorrangig nach den speziellen Honorarkennziffern zu erfolgen. Für die Zulässigkeit des auf die Gewerkschaftsmitglieder begrenzten Klageantrags war es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht [erforderlich](#), diese bereits im Erkenntnisverfahren namentlich zu benennen. Der Anspruch auf Durchführung des Tarifvertrags ist allerdings auf die tarifgebundenen Beschäftigten beschränkt. Soweit die klagende [Gewerkschaft](#) eine Durchführung auch gegenüber den nicht tarifgebundenen arbeitnehmerähnlichen [Personen](#) verlangt hat, war die Klage unbegründet und die Revision daher zurückzuweisen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 13. Oktober 2021 – [4 AZR 403/20](#) – [BAG PM 32/2021](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) München, Urteil vom 18. Februar 2020 – 6 Sa 355/19 –